

Vertragsformular

Der Berufsausbildungsvertrag steht Ihnen als PDF – Datei zur Verfügung.

Seite 1 und 2 sind vollständig auszufüllen. Die Daten werden auf die nachfolgenden Vertragsausfertigungen automatisch übertragen. Die Angaben benötigen wir aufgrund gesetzlicher Vorschriften.

Ort und Datum des Vertragsabschlusses und **Unterschriften auf allen Ausfertigungen** bitte nicht vergessen!

Denken Sie bitte daran, die **ärztliche Bescheinigung für Jugendliche** mit einzureichen, ohne die eine Registrierung des Vertrages nicht erfolgen kann. **Alle Unterlagen (8 Seiten)** sind unverzüglich **nach Vertragsabschluss und vor Beginn der Ausbildung über die zuständige Innung oder Kreishandwerkerschaft** zur Eintragung in die Lehrlingsrolle bei der **Handwerkskammer** vorzulegen.

Vertragspartner

Der Berufsausbildungsvertrag wird zwischen dem **Ausbildenden** und dem **Auszubildenden** geschlossen. Ausbildender ist derjenige, der einen anderen zur Berufsausbildung einstellt. Davon ist zu unterscheiden derjenige, der die Ausbildung durchführt. Das kann der Ausbildende in eigener Person sein oder ein von ihm beauftragter **Ausbilder**. Auszubildender ist derjenige, der ausgebildet wird. Bei **minderjährigen Jugendlichen** ist zum Vertragsabschluss die Zustimmung der/s gesetzlichen Vertreter/s erforderlich.

Berufsbezeichnung

Im Vertragsformular sind der **Ausbildungsberuf** und die jeweilige **Fachrichtung** bzw. **Schwerpunkt/Handlungsfeld etc.** laut Ausbildungsordnung anzugeben. Für Jugendliche unter 18 Jahren darf ein Berufsausbildungsvertrag nur in einem anerkannten Ausbildungsberuf abgeschlossen werden.

A Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer ist in den Ausbildungsverordnungen der Berufe geregelt. Sie beträgt in der Regel 36 bis 42 Monate. Vorbildungen können entsprechend der Richtlinien zur Abkürzung der Ausbildungszeit auf die Ausbildungsdauer angerechnet werden.

Der Verkürzungsgrund ist anzugeben und zu belegen (z. B. durch Zeugniskopien).

Die Ausbildungsberater der Kammer beraten Sie gern.

B Probezeit

Die Probezeit muss mindestens 1 Monat und darf höchstens 4 Monate betragen.

C Ausbildungszeit (Tag/Woche)

Bei der Eintragung der **täglichen und wöchentlichen Ausbildungszeit** in Stunden sind das **Jugendarbeitsschutzgesetz** sowie für das Ausbildungsverhältnis anzuwendende tarifvertragliche Regelungen und Betriebsvereinbarungen zu beachten. Jugendliche dürfen nicht mehr als 8 Stunden täglich beschäftigt werden. Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8,5 Stunden beschäftigt werden. Die höchstzulässige Ausbildungszeit von 40 Wochenstunden darf nicht überschritten werden.

D Vergütung

Nach § 17 BBiG hat der Ausbildende dem Auszubildenden eine **angemessene Vergütung** zu gewähren. Die Vergütung ist nach dem Lebensalter des Auszubildenden so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt. Soweit Vergütungen tariflich geregelt und anwendbar oder nach § 11 vereinbart sind, gelten die tariflichen Sätze. Die Vergütung bemisst sich nach Monaten und ist spätestens am letzten Arbeitstag des jeweiligen Monats zu zahlen (§ 18 BBiG). Leistet der Auszubildende Überstunden, so sind diese besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

E Urlaub

Unter 18-jährigen ist, sofern keine günstigere tarifliche Regelung anzuwenden ist, mindestens Urlaub nach dem **Jugendarbeitsschutzgesetz** bzw. bei über 18-jährigen nach dem **Bundesurlaubsgesetz** zu gewähren. Der Mindesturlaub nach den gesetzlichen Bestimmungen darf nicht unterschritten werden. Nach Jugendarbeitsschutzgesetz bzw. Bundesurlaubsgesetz beträgt der jährliche Urlaubsanspruch für Lehrlinge:

- vor Vollendung des 16. Lebensjahres – 30 Werktage oder 25 Arbeitstage
- vor Vollendung des 17. Lebensjahres – 27 Werktage oder 23 Arbeitstage
- vor Vollendung des 18. Lebensjahres – 25 Werktage oder 21 Arbeitstage
- über 18 Jahre – 24 Werktage oder 20 Arbeitstage

Stichtag für die Berechnung des Lebensalters ist der 1. Januar des Kalenderjahres, nicht das tatsächliche Geburtsdatum.

Voller Urlaubsanspruch für das jeweilige Kalenderjahr entsteht nach Jugendarbeitsschutzgesetz bzw. Bundesurlaubsgesetz nach 6-monatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses.

Beispiel: Beginn vor dem 1. Juli – voller Urlaubsanspruch
Ende nach dem 30. Juni – voller Urlaubsanspruch

Bruchteile von mindestens einem halben Tag sind aufzurunden. Ist der **Urlaub tarifvertraglich geregelt** und anwendbar oder ist der Tarifvertrag allgemeinverbindlich, so ist der tarifvertragliche Urlaub zu gewähren. Auskünfte zur tarifvertraglichen Urlaubsregelung erteilen die zuständigen Innungsverbände, Innungen oder Kreishandwerkerschaften und die Ausbildungsberater der Handwerkskammer.

Der Urlaub ist für jedes **Kalenderjahr** (nicht Ausbildungsjahr) gesondert anzugeben.

F Sonstige Vereinbarungen

Hier ist ein Hinweis auf ggf. anzuwendende Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen bzw. sonstige Vereinbarungen aufzunehmen. Allgemeinverbindliche Tarifverträge sind hier in jedem Fall einzutragen.

Unterschriften

Bitte alle Vorder- und Rückseiten auf Unterschriften prüfen. Bei Minderjährigen müssen beide Eltern gemeinsam unterschreiben, sofern nicht einer von ihnen das alleinige Sorgerecht hat. Das alleinige Sorgerecht ist entsprechend nachzuweisen.

Vertragsauflösung

Wird das Berufsausbildungsverhältnis aufgelöst, ist dies der Handwerkskammer und der zuständigen Innung/Kreishandwerkerschaft unverzüglich mitzuteilen.


**Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis
der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 30 HWO; § 36 BBiG)**

Mit Vorlage von drei Ausfertigungen dieses abgeschlossenen Vertrages wird die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der Handwerkskammer beantragt

Zwischen dem Ausbildungsbetrieb (Ausbildenden) Betriebsnummer Betrieb/Firma Straße und Hausnummer Postleitzahl Ort Telefon Fax E-Mail:	und dem Auszubildenden¹ Name Vorname Straße und Hausnummer Postleitzahl Ort Geburtsdatum Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich divers Telefon E-Mail:																									
Verantwortlicher Ausbilder Name, Vorname: Geburtsdatum:	Gesetzliche(r) Vertreter (Eltern/Sorgeberechtigte) Name: Anschrift:																									
Ausbildungsstätte², wenn vom Betriebssitz abweichend Anschrift:																										
wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf ggf. mit Fachrichtung/Schwerpunkt etc. nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.																										
Die Führung des Ausbildungsnachweises (Berichtshefts) erfolgt: <input type="checkbox"/> schriftlich <input type="checkbox"/> elektronisch																										
A Die Ausbildungsdauer beträgt nach der Ausbildungsordnung <input type="checkbox"/> 3 1/2 Jahre = 42 Mon. <input type="checkbox"/> 3 Jahre = 36 Mon. <input type="checkbox"/> 2 Jahre = 24 Mon. Verkürzung <input type="checkbox"/> aufgrund Schulabschluss (Mittlere Reife/Abitur) <input type="checkbox"/> aufgrund Berufsfachschulabschluss <input type="checkbox"/> aufgrund Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) <input type="checkbox"/> aufgrund abgeschlossener Berufsausbildung <input type="checkbox"/> aufgrund abgebrochener Ausbildung <input type="checkbox"/> Sonstige Verkürzung (über 21 Jahre) wird mit Monaten angerechnet (Nachweise in Kopie beifügen: z.B. Schulzeugnisse, Berufsgrundbildungsjahr, andere Ausbildungszeugnisse) Die betriebliche Ausbildung dauert demnach tatsächlich vom bis	D Der Auszubildende zahlt dem Lehrling (Auszubildenden) eine angemessene Vergütung (§ 5), sie beträgt zurzeit monatlich brutto: € im 1. Ausbildungsjahr € im 2. Ausbildungsjahr € im 3. Ausbildungsjahr € im 4. Ausbildungsjahr																									
B Die Probezeit beträgt <input type="checkbox"/> 1 Monat <input type="checkbox"/> 2 Monate <input type="checkbox"/> 3 Monate <input type="checkbox"/> 4 Monate	E Die Urlaubsdauer richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den gültigen Tarifverträgen. Der Auszubildende gewährt dem Lehrling (Auszubildenden) Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht Anspruch auf: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%;"></td> <td style="width: 20%;">Werktage oder</td> <td style="width: 20%;"></td> <td style="width: 20%;">Arbeitstage im Jahr</td> <td style="width: 20%;"></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Werktage oder</td> <td></td> <td>Arbeitstage im Jahr</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Werktage oder</td> <td></td> <td>Arbeitstage im Jahr</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Werktage oder</td> <td></td> <td>Arbeitstage im Jahr</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Werktage oder</td> <td></td> <td>Arbeitstage im Jahr</td> <td></td> </tr> </table>		Werktage oder		Arbeitstage im Jahr			Werktage oder		Arbeitstage im Jahr			Werktage oder		Arbeitstage im Jahr			Werktage oder		Arbeitstage im Jahr			Werktage oder		Arbeitstage im Jahr	
	Werktage oder		Arbeitstage im Jahr																							
	Werktage oder		Arbeitstage im Jahr																							
	Werktage oder		Arbeitstage im Jahr																							
	Werktage oder		Arbeitstage im Jahr																							
	Werktage oder		Arbeitstage im Jahr																							
C Die regelmäßige Ausbildungszeit beträgt: - täglich Stunden - wöchentlich Stunden	F Sonstige Vereinbarungen (siehe § 11); Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen:																									

¹ Im Folgenden wird aus Lesbarkeitsgründen die männliche Form verwendet.

² Falls die Ausbildung in mehreren Ausbildungsstätten stattfindet, bitte vollständige Angaben zu allen Ausbildungsstätten unter F oder als Anlage beifügen.

Betriebsdaten im Jahr

- Gesamtzahl der Beschäftigten einschließlich Inhaber und Auszubildende
- davon sind Fachkräfte im Ausbildungsberuf (einschließlich Meister)
- Zahl der vor diesem Vertragsabschluss bereits bestehenden Ausbildungsverhältnisse im Ausbildungsberuf

Wir sind ein Betrieb des Öffentlichen Dienstes ja / nein

Ausbilder

(Die Angaben müssen sich auf den Ausbildungsberuf beziehen, für den der beigefügte Ausbildungsvertrag abgeschlossen wurde.)

Die Ausbildung erfolgt durch den Ausbildenden (Inhaber) selbst

ja nein, durch

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geschlecht: männlich weiblich

Qualifikation des Ausbilders/der Ausbilderin (bitte Nachweise beifügen, soweit der Kammer noch nicht vorgelegt)

- 1 Berufsausbildungsabschluss (Gesellen-/Abschlussprüfung)
- 2 Hochschul-/Fachhochschulabschluss
- 3 Meisterprüfung
- 5 Fachschulabschluss/Technikerprüfung
- 6 Ausbildereignungsprüfung/Teil IV der Meisterprüfung
- 8 Zuerkennung der fachlichen Eignung

Lehrling (Auszubildende/r)

Ausbildung im elterlichen Betrieb ja nein

Erstuntersuchung gem. § 32 JArbSchG

- nein, da volljährig
- ja, ist beigefügt

Behinderung des Auszubildenden

- keine Behinderung
- behindert (Bescheinigung beifügen)

Staatsangehörigkeit:

deutsch

andere

Höchster allgemeinbildender Schulabschluss

- 21 ohne Hauptschulabschluss
- 22 Hauptschulabschluss
- 23 Realschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss (Mittlerer Bildungsabschluss)
- 24 Hochschul-/Fachhochschulreife (Abitur/Fachabitur)
- 25 Im Ausland erworbener Abschluss, der den o. g. Abschlüssen nicht zuzuordnen ist

Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung

mind. 6 Monate; (wenn ja, Mehrfachnennung möglich)

- keine Teilnahme
- betriebliche Qualifizierungsmaßnahme (z. B. EQJ)
- Berufsvorbereitungsmaßnahme nach SGB III (Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit)
- schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)
- schulisches Berufsgrundbildungsjahr* (BGJ-Zeugnis beifügen)
- Berufsfachschule* (BFS-Zeugnis beifügen)
- sonstige beruflichen Schule (Zeugnis beifügen)

*Berufsfeld/Richtung angeben

Vorausgegangene Berufsausbildung

- keine
- abgeschlossene betriebliche Berufsausbildung** als
- abgebrochene betriebliche Berufsausbildung** als
- abgeschlossene Berufsausbildung in schulischer Form** als

** bei Anrechnung bitte Unterlagen beifügen

Angemeldet an der Berufsschule

Schule:

Anschrift/
Ort:

Öffentliche Förderung des Ausbildungsverhältnisses liegt vor, wenn über 50 % der Gesamtausbildungskosten mit öffentlichen Mitteln gefördert werden

- 0 **keine**, da überwiegend betriebliche Finanzierung **ja**, und zwar über 50 % der Gesamtausbildungskosten **durch**:
- 1 Sonderprogramm des Bundes/Landes/Kommunen
- 2 außerbetriebliche Berufsausbildung nach SGB III, § 241 (2) (i. d. R. von Bundesagentur für Arbeit geförderte Maßnahmen)
- 3 außerbetriebliche Berufsausbildung für behinderte Menschen bzw. Reha nach SGB III, § 100 Nr. 5

Erklärung des Ausbildenden (Betrieb):

Die Einrichtungen unserer Ausbildungsstätte bieten -ggf. zusammen mit den im Berufsausbildungsvertrag aufgeführten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte- die Voraussetzung, dass die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten nach der Ausbildungsordnung und dem Ausbildungsrahmenplan in vollem Umfang vermittelt werden können.

In der Person des Ausbildenden (Ausbildender ist der Vertrags-schließende -bei juristischen Personen die vertretungsberechtigten Organe) und des von ihm ggf. bestellten Ausbilders liegen keine Gründe vor, die der Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen.

Alle später eintretenden wesentlichen Änderungen des Berufsausbildungsvertrages werden der Handwerkskammer unverzüglich mitgeteilt.

Die Daten werden gem. §§ 34 - 36 und 88 des Berufsbildungsgesetzes vom 23.03.2005 (BGBl. I S. 931) sowie der §§ 28 - 30 Handwerksordnung erhoben.

Die vorstehenden sowie die „weiteren Vertragsbestimmungen“ (§§ 1 - 11) sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Ort / Datum

Unterschrift des Ausbildenden(Betrieb)

Stempel des Betriebes

BERUFSAUSBILDUNGSVERTRAG

(gemäß BBiG und HwO)

Zwischen dem Ausbildungsbetrieb (Ausbildenden)

Betriebsnummer _____

Betrieb/Firma _____

Straße und Hausnummer _____

Postleitzahl _____ Ort _____

Telefon _____ Fax _____

E-Mail: _____

Verantwortlicher Ausbilder

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Ausbildungsstätte², wenn vom Betriebssitz abweichend

Anschrift: _____

und dem Auszubildenden¹

Name _____

Vorname _____

Straße und Hausnummer _____

Postleitzahl _____ Ort _____

Geburtsdatum _____

Geschlecht: männlich weiblich divers

Telefon _____

E-Mail: _____

Gesetzliche(r) Vertreter (Eltern/Sorgeberechtigte)

Name: _____

Anschrift: _____

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im **Ausbildungsberuf** ggf. mit **Fachrichtung/Schwerpunkt** etc. nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

Die Führung des Ausbildungsnachweises (Berichtshefts) erfolgt: schriftlich elektronisch

A Die Ausbildungsdauer beträgt nach der Ausbildungsordnung

3 1/2 Jahre = 42 Mon. 3 Jahre = 36 Mon. 2 Jahre = 24 Mon.

Verkürzung aufgrund Schulabschluss (Mittlere Reife/Abitur)

aufgrund Berufsfachschulabschluss

aufgrund Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)

aufgrund abgeschlossener Berufsausbildung

aufgrund abgebrochener Ausbildung

Sonstige Verkürzung (über 21 Jahre)

wird mit _____ Monaten angerechnet

(Nachweise in Kopie beifügen: z.B. Schulzeugnisse, Berufsgrundbildungsjahr, andere Ausbildungszeugnisse)

Die betriebliche Ausbildung dauert demnach tatsächlich

vom _____ bis _____

B Die Probezeit beträgt

1 Monat 2 Monate

3 Monate 4 Monate

C Die regelmäßige Ausbildungszeit beträgt:

- täglich _____ Stunden - wöchentlich _____ Stunden

D Der Ausbildende zahlt dem Lehrling (Auszubildenden) eine angemessene **Vergütung** (§ 5), sie beträgt zurzeit monatlich brutto:

_____ €	im 1. Ausbildungsjahr
_____ €	im 2. Ausbildungsjahr
_____ €	im 3. Ausbildungsjahr
_____ €	im 4. Ausbildungsjahr

E Die Urlaubsdauer richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den gültigen Tarifverträgen. Der Ausbildende gewährt dem Lehrling (Auszubildenden) Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht Anspruch auf:

_____ Werktage oder _____ Arbeitstage im Jahr	_____
_____ Werktage oder _____ Arbeitstage im Jahr	_____
_____ Werktage oder _____ Arbeitstage im Jahr	_____
_____ Werktage oder _____ Arbeitstage im Jahr	_____

F Sonstige Vereinbarungen (siehe § 11); Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen:

Die vorstehenden sowie die „weiteren Vertragsbestimmungen“ (§§ 1 - 11) sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.
¹ Im Folgenden wird aus Lesbarkeitsgründen die männliche Form verwendet.
² Falls die Ausbildung in mehreren Ausbildungsstätten stattfindet, bitte vollständige Angaben zu allen Ausbildungsstätten unter F oder als Anlage beifügen.

Ort, Datum _____

Der Betriebsinhaber (Ausbildender) _____

Der Ausbilder _____

Der Lehrling (Auszubildender) _____

Die gesetzlichen Vertreter (Eltern, Sorgeberechtigte) _____

Amtliche Eintragungsvermerke - (nicht vom Ausbildungsbetrieb auszufüllen)

Eingetragen unter Nr. _____ am _____

in das Verzeichnis der Innung _____

Siegel _____ i. A. _____

Einschreibgebühr in Höhe von € _____ wurde bezahlt am _____

Der Vertrag ist anerkannt und in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle) der Handwerkskammer eingetragen worden

am _____

i. A. _____

Weitere Vertragsbestimmungen

§ 1 Ausbildungsdauer

- Verkürzung der Ausbildungsdauer (siehe A¹)**
Eine vorgehende Berufsausbildung kann auf die Ausbildungsdauer angerechnet werden, sofern die dem Vertrag zugrunde liegende Ausbildungsordnung eine Anrechnungsmöglichkeit nach § 26 Abs. 2 Nr. 4 HwO oder § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBiG vorsieht.
Die Länder können durch Rechtsverordnung bestimmen, ob Bewerber einen Rechtsanspruch auf Anrechnung beruflicher Vorbildung durch Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder der Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung haben bzw. ob eine obligatorische Anrechnung erfolgt. Spätestens ab 1. August 2009 bedarf eine Anrechnung des gemeinsamen Antrages der Auszubildenden und Auszubildenden (§ 7 BBiG).
Nach § 27 b Absatz 1 HwO bzw. § 8 Abs. 1 BBiG hat die Handwerkskammer auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Auszubildenden die Ausbildungsdauer zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht wird.
- Dauer und Probezeit (siehe A¹ und B¹)**
Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**
Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter A¹ vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Prüfungsausschuss.
- Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses**
Besteht der Auszubildende die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr

§ 2 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende verpflichtet sich,

- Ausbildungsziel**
dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.
- Ausbilder**
selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils bekannt zu geben. Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.
- Ausbildungsordnung**
dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen.
- Ausbildungsmittel**
dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen/Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind.
- Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Unterweisung)**
den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule und zum Besuch von angeordneten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte anzuhalten und freizustellen.
- Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)**
dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später den Ausbildungsnachweis, der für die Berufsausbildung verlangt wird, kostenfrei auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen. Der Auszubildende bestimmt, ob der Ausbildungsnachweis schriftlich oder elektronisch geführt wird.
- Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**
dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.
- Sorgepflicht**
dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.
- Ärztliche Untersuchungen**
sich von dem jugendlichen Auszubildenden Bescheinigungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass dieser
a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
b) vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres nachuntersucht worden ist.
- Eintragungsantrag**
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügung der Vertragsniederschriften zu beantragen. Gleiches gilt bei späteren Änderungen wesentlicher Vertragsinhalte. Die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt der Auszubildende (Betrieb).
- Anmeldung zu Prüfungen**
den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischenprüfungen und zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung anzumelden, ihn für die Teilnahme freizustellen und die Prüfungsgebühren zu bezahlen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die erste Nachuntersuchung gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen.

§ 3 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.
Der Auszubildende verpflichtet sich,

- Lernpflicht**
die im Rahmen seiner Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.
- Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 2 Nr. 5 freigestellt wird.
- Weisungsgebundenheit**
den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.
- Betriebliche Ordnung**
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten.
- Sorgfaltspflicht**
Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.
- Betriebsgeheimnisse**
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.
- Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)**
einen vorgeschriebenen (schriftlichen oder elektronischen) Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.
- Benachrichtigung**
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Nachricht zu geben.
Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9. Ärztliche Untersuchung

soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich ärztlich
a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.

10. Nebenaktivitäten

Nebenaktivitäten nicht durchzuführen, soweit keine vorherige schriftliche Genehmigung durch den Auszubildenden vorliegt.

§ 4 Ort der Ausbildung/Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 5 in der genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebsrat für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. Wird der Jugendliche an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.

§ 5 Vergütung und sonstige Leistungen

1. Tarifliche Vergütung

Soweit Vergütungen tariflich geregelt und anwendbar (siehe D¹) oder nach § 11 vereinbart sind, gelten die tariflichen Sätze.

2. Fälligkeit (Höhe siehe D¹)

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

3. Sachleistungen

Soweit der Auszubildende dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die Regelung des § 17 Abs. 2 BBiG.

4. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Kosten, die durch den Besuch der Berufsschule entstehen, werden nicht vom Auszubildenden getragen.

5. Berufskleidung

Wird vom Auszubildenden eine besondere betriebstypische Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie dem Auszubildenden zur Verfügung gestellt.

6. Fortzahlung der Vergütung

Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen
a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Gesellenprüfung/Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, ferner für die nach dem Gesetz erforderlichen ärztlichen Untersuchungen;
b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er
- sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt.
- aus einem sonstigen in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.
Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

§ 6 Ausbildungszeit und Urlaub

1. Ausbildungszeit (siehe C¹)

Bei noch nicht 18 Jahre alten Personen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Die höchstzulässige tägliche Beschäftigungszeit beträgt 8 Stunden. Wenn jedoch im Betrieb die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 1/2 Stunden beschäftigt werden. Die höchstzulässige wöchentliche Beschäftigungszeit beträgt bei noch nicht 18 Jahre alten Personen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz 40 Stunden; wenn eine tariflich günstigere Regelung zur Anwendung kommt, gilt diese. Die Ausbildung kann auf Antrag gemäß § 8 Abs. 1 BBiG in Teilzeit durchgeführt werden.

2. Urlaub (siehe E¹)

Werktage sind alle Tage, außer Sonn- und gesetzliche Feiertage. Endet die Ausbildung nach dem 30.06., hat der Auszubildende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 Kündigung

1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. Kündigungsgründe

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist.
b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

3. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle § 7 Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

4. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Güteverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.

5. Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (§ 7 Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

6. Aufgabe des Betriebs, Wegfall der Ausbildungsseignung

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungsseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 8 Zeugnis

Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 9 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der bei der zuständigen Innung errichtete Ausschuss zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten anzurufen.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter F¹ dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.



BERUFSAUSBILDUNGSVERTRAG

(gemäß BBiG und HwO)

Zwischen dem Ausbildungsbetrieb (Ausbildenden)

Betriebsnummer _____

Betrieb/Firma _____

Straße und Hausnummer _____

Postleitzahl _____ Ort _____

Telefon _____ Fax _____

E-Mail: _____

Verantwortlicher Ausbilder

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Ausbildungsstätte², wenn vom Betriebssitz abweichend

Anschrift: _____

und dem Auszubildenden¹

Name _____

Vorname _____

Straße und Hausnummer _____

Postleitzahl _____ Ort _____

Geburtsdatum _____

Geschlecht: männlich weiblich divers

Telefon _____

E-Mail: _____

Gesetzliche(r) Vertreter (Eltern/Sorgeberechtigte)

Name: _____

Anschrift: _____

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im **Ausbildungsberuf** ggf. mit **Fachrichtung/Schwerpunkt** etc. nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

Die Führung des Ausbildungsnachweises (Berichtshefts) erfolgt: schriftlich elektronisch

A Die Ausbildungsdauer beträgt nach der Ausbildungsordnung

3 1/2 Jahre = 42 Mon. 3 Jahre = 36 Mon. 2 Jahre = 24 Mon.

Verkürzung aufgrund Schulabschluss (Mittlere Reife/Abitur)

aufgrund Berufsfachschulabschluss

aufgrund Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)

aufgrund abgeschlossener Berufsausbildung

aufgrund abgebrochener Ausbildung

Sonstige Verkürzung (über 21 Jahre)

wird mit _____ Monaten angerechnet

(Nachweise in Kopie beifügen: z.B. Schulzeugnisse, Berufsgrundbildungsjahr, andere Ausbildungszeugnisse)

Die betriebliche Ausbildung dauert demnach tatsächlich

vom _____ bis _____

B Die Probezeit beträgt

1 Monat 2 Monate

3 Monate 4 Monate

C Die regelmäßige Ausbildungszeit beträgt:

- täglich _____ Stunden - wöchentlich _____ Stunden

D Der Ausbildende zahlt dem Lehrling (Auszubildenden) eine angemessene **Vergütung** (§ 5), sie beträgt zurzeit monatlich brutto:

_____ €	im 1. Ausbildungsjahr
_____ €	im 2. Ausbildungsjahr
_____ €	im 3. Ausbildungsjahr
_____ €	im 4. Ausbildungsjahr

E Die Urlaubsdauer richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den gültigen Tarifverträgen. Der Ausbildende gewährt dem Lehrling (Auszubildenden) Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht Anspruch auf:

_____ Werktage oder _____ Arbeitstage im Jahr	_____
_____ Werktage oder _____ Arbeitstage im Jahr	_____
_____ Werktage oder _____ Arbeitstage im Jahr	_____
_____ Werktage oder _____ Arbeitstage im Jahr	_____

F Sonstige Vereinbarungen (siehe § 11); Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen:

Die vorstehenden sowie die „weiteren Vertragsbestimmungen“ (§§ 1 - 11) sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.
¹ Im Folgenden wird aus Lesbarkeitsgründen die männliche Form verwendet.
² Falls die Ausbildung in mehreren Ausbildungsstätten stattfindet, bitte vollständige Angaben zu allen Ausbildungsstätten unter F oder als Anlage beifügen.

Ort, Datum _____

Der Betriebsinhaber (Ausbildender) _____

Der Ausbilder _____

Der Lehrling (Auszubildender) _____

Die gesetzlichen Vertreter (Eltern, Sorgeberechtigte) _____

Amtliche Eintragungsvermerke - (nicht vom Ausbildungsbetrieb auszufüllen)

Eingetragen unter Nr. _____ am _____

in das Verzeichnis der Innung _____

Siegel _____ i. A. _____

Einschreibgebühr in Höhe von € _____ wurde bezahlt am _____

Der Vertrag ist anerkannt und in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle) der Handwerkskammer eingetragen worden

am _____

i. A. _____

Weitere Vertragsbestimmungen

§ 1 Ausbildungsdauer

- Verkürzung der Ausbildungsdauer (siehe A¹)**
Eine vorgehende Berufsausbildung kann auf die Ausbildungsdauer angerechnet werden, sofern die dem Vertrag zugrunde liegende Ausbildungsordnung eine Anrechnungsmöglichkeit nach § 26 Abs. 2 Nr. 4 HwO oder § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBiG vorsieht.
Die Länder können durch Rechtsverordnung bestimmen, ob Bewerber einen Rechtsanspruch auf Anrechnung beruflicher Vorbildung durch Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder der Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung haben bzw. ob eine obligatorische Anrechnung erfolgt. Spätestens ab 1. August 2009 bedarf eine Anrechnung des gemeinsamen Antrages der Auszubildenden und Auszubildenden (§ 7 BBiG).
Nach § 27 b Absatz 1 HwO bzw. § 8 Abs. 1 BBiG hat die Handwerkskammer auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Auszubildenden die Ausbildungsdauer zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht wird.
- Dauer und Probezeit (siehe A¹ und B¹)**
Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**
Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter A¹ vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Prüfungsausschuss.
- Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses**
Besteht der Auszubildende die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr

§ 2 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende verpflichtet sich,

- Ausbildungsziel**
dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.
- Ausbilder**
selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils bekannt zu geben. Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.
- Ausbildungsordnung**
dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen.
- Ausbildungsmittel**
dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen/Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind.
- Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Unterweisung)**
den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule und zum Besuch von angeordneten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte anzuhalten und freizustellen.
- Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)**
dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später den Ausbildungsnachweis, der für die Berufsausbildung verlangt wird, kostenfrei auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen. Der Auszubildende bestimmt, ob der Ausbildungsnachweis schriftlich oder elektronisch geführt wird.
- Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**
dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.
- Sorgepflicht**
dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.
- Ärztliche Untersuchungen**
sich von dem jugendlichen Auszubildenden Bescheinigungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass dieser
a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
b) vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres nachuntersucht worden ist.
- Eintragungsantrag**
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügung der Vertragsniederschriften zu beantragen. Gleiches gilt bei späteren Änderungen wesentlicher Vertragsinhalte. Die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt der Auszubildende (Betrieb).
- Anmeldung zu Prüfungen**
den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischenprüfungen und zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung anzumelden, ihn für die Teilnahme freizustellen und die Prüfungsgebühren zu bezahlen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die erste Nachuntersuchung gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen.

§ 3 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.
Der Auszubildende verpflichtet sich,

- Lernpflicht**
die im Rahmen seiner Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.
- Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 2 Nr. 5 freigestellt wird.
- Weisungsgebundenheit**
den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.
- Betriebliche Ordnung**
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten.
- Sorgfaltspflicht**
Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.
- Betriebsgeheimnisse**
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.
- Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)**
einen vorgeschriebenen (schriftlichen oder elektronischen) Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.
- Benachrichtigung**
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Nachricht zu geben.
Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9. Ärztliche Untersuchung

soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich ärztlich
a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.

10. Nebenaktivitäten

Nebenaktivitäten nicht durchzuführen, soweit keine vorherige schriftliche Genehmigung durch den Auszubildenden vorliegt.

§ 4 Ort der Ausbildung/Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 5 in der genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebsrat für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. Wird der Jugendliche an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.

§ 5 Vergütung und sonstige Leistungen

1. Tarifliche Vergütung

Soweit Vergütungen tariflich geregelt und anwendbar (siehe D¹) oder nach § 11 vereinbart sind, gelten die tariflichen Sätze.

2. Fälligkeit (Höhe siehe D¹)

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

3. Sachleistungen

Soweit der Auszubildende dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die Regelung des § 17 Abs. 2 BBiG.

4. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Kosten, die durch den Besuch der Berufsschule entstehen, werden nicht vom Auszubildenden getragen.

5. Berufskleidung

Wird vom Auszubildenden eine besondere betriebstypische Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie dem Auszubildenden zur Verfügung gestellt.

6. Fortzahlung der Vergütung

Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen
a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Gesellenprüfung/Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, ferner für die nach dem Gesetz erforderlichen ärztlichen Untersuchungen;
b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er
- sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt.
- aus einem sonstigen in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.
Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

§ 6 Ausbildungszeit und Urlaub

1. Ausbildungszeit (siehe C¹)

Bei noch nicht 18 Jahre alten Personen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Die höchstzulässige tägliche Beschäftigungszeit beträgt 8 Stunden. Wenn jedoch im Betrieb die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 1/2 Stunden beschäftigt werden. Die höchstzulässige wöchentliche Beschäftigungszeit beträgt bei noch nicht 18 Jahre alten Personen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz 40 Stunden; wenn eine tariflich günstigere Regelung zur Anwendung kommt, gilt diese. Die Ausbildung kann auf Antrag gemäß § 8 Abs. 1 BBiG in Teilzeit durchgeführt werden.

2. Urlaub (siehe E¹)

Werktage sind alle Tage, außer Sonn- und gesetzliche Feiertage. Endet die Ausbildung nach dem 30.06., hat der Auszubildende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 Kündigung

1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. Kündigungsgründe

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist.
b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

3. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle § 7 Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

4. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Güteverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.

5. Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (§ 7 Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

6. Aufgabe des Betriebs, Wegfall der Ausbildungsseignung

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungsseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 8 Zeugnis

Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 9 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der bei der zuständigen Innung errichtete Ausschuss zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten anzurufen.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter F¹ dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.


BERUFSAUSBILDUNGSVERTRAG

(gemäß BBiG und HwO)

Zwischen dem Ausbildungsbetrieb (Ausbildenden) Betriebsnummer Betrieb/Firma Straße und Hausnummer Postleitzahl Ort Telefon Fax E-Mail:	und dem Auszubildenden¹ Name Vorname Straße und Hausnummer Postleitzahl Ort Geburtsdatum Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich divers Telefon E-Mail:																									
Verantwortlicher Ausbilder Name, Vorname: Geburtsdatum:	Gesetzliche(r) Vertreter (Eltern/Sorgeberechtigte) Name: Anschrift:																									
Ausbildungsstätte², wenn vom Betriebssitz abweichend Anschrift:																										
wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf ggf. mit Fachrichtung/Schwerpunkt etc. nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.																										
Die Führung des Ausbildungsnachweises (Berichtshefts) erfolgt: <input type="checkbox"/> schriftlich <input type="checkbox"/> elektronisch																										
A Die Ausbildungsdauer beträgt nach der Ausbildungsordnung <input type="checkbox"/> 3 1/2 Jahre = 42 Mon. <input type="checkbox"/> 3 Jahre = 36 Mon. <input type="checkbox"/> 2 Jahre = 24 Mon. Verkürzung <input type="checkbox"/> aufgrund Schulabschluss (Mittlere Reife/Abitur) <input type="checkbox"/> aufgrund Berufsfachschulabschluss <input type="checkbox"/> aufgrund Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) <input type="checkbox"/> aufgrund abgeschlossener Berufsausbildung <input type="checkbox"/> aufgrund abgebrochener Ausbildung <input type="checkbox"/> Sonstige Verkürzung (über 21 Jahre) wird mit <input type="text"/> Monaten angerechnet (Nachweise in Kopie beifügen: z.B. Schulzeugnisse, Berufsgrundbildungsjahr, andere Ausbildungszeugnisse) Die betriebliche Ausbildung dauert demnach tatsächlich vom <input type="text"/> bis <input type="text"/>	D Der Ausbildende zahlt dem Lehrling (Auszubildenden) eine angemessene Vergütung (§ 5), sie beträgt zurzeit monatlich brutto: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 15%;"><input type="text"/></td><td style="width: 10%; text-align: center;">€</td><td style="width: 15%;">im 1. Ausbildungsjahr</td><td style="width: 60%;"></td></tr> <tr><td><input type="text"/></td><td style="text-align: center;">€</td><td>im 2. Ausbildungsjahr</td><td></td></tr> <tr><td><input type="text"/></td><td style="text-align: center;">€</td><td>im 3. Ausbildungsjahr</td><td></td></tr> <tr><td><input type="text"/></td><td style="text-align: center;">€</td><td>im 4. Ausbildungsjahr</td><td></td></tr> </table>	<input type="text"/>	€	im 1. Ausbildungsjahr		<input type="text"/>	€	im 2. Ausbildungsjahr		<input type="text"/>	€	im 3. Ausbildungsjahr		<input type="text"/>	€	im 4. Ausbildungsjahr										
<input type="text"/>	€	im 1. Ausbildungsjahr																								
<input type="text"/>	€	im 2. Ausbildungsjahr																								
<input type="text"/>	€	im 3. Ausbildungsjahr																								
<input type="text"/>	€	im 4. Ausbildungsjahr																								
B Die Probezeit beträgt <input type="checkbox"/> 1 Monat <input type="checkbox"/> 2 Monate <input type="checkbox"/> 3 Monate <input type="checkbox"/> 4 Monate	E Die Urlaubsdauer richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den gültigen Tarifverträgen. Der Ausbildende gewährt dem Lehrling (Auszubildenden) Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht Anspruch auf: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 15%;"><input type="text"/></td><td style="width: 15%;">Werktage oder</td><td style="width: 15%;"><input type="text"/></td><td style="width: 15%;">Arbeitstage im Jahr</td><td style="width: 40%;"></td></tr> <tr><td><input type="text"/></td><td>Werktage oder</td><td><input type="text"/></td><td>Arbeitstage im Jahr</td><td></td></tr> <tr><td><input type="text"/></td><td>Werktage oder</td><td><input type="text"/></td><td>Arbeitstage im Jahr</td><td></td></tr> <tr><td><input type="text"/></td><td>Werktage oder</td><td><input type="text"/></td><td>Arbeitstage im Jahr</td><td></td></tr> <tr><td><input type="text"/></td><td>Werktage oder</td><td><input type="text"/></td><td>Arbeitstage im Jahr</td><td></td></tr> </table>	<input type="text"/>	Werktage oder	<input type="text"/>	Arbeitstage im Jahr		<input type="text"/>	Werktage oder	<input type="text"/>	Arbeitstage im Jahr		<input type="text"/>	Werktage oder	<input type="text"/>	Arbeitstage im Jahr		<input type="text"/>	Werktage oder	<input type="text"/>	Arbeitstage im Jahr		<input type="text"/>	Werktage oder	<input type="text"/>	Arbeitstage im Jahr	
<input type="text"/>	Werktage oder	<input type="text"/>	Arbeitstage im Jahr																							
<input type="text"/>	Werktage oder	<input type="text"/>	Arbeitstage im Jahr																							
<input type="text"/>	Werktage oder	<input type="text"/>	Arbeitstage im Jahr																							
<input type="text"/>	Werktage oder	<input type="text"/>	Arbeitstage im Jahr																							
<input type="text"/>	Werktage oder	<input type="text"/>	Arbeitstage im Jahr																							
C Die regelmäßige Ausbildungszeit beträgt: - täglich <input type="text"/> Stunden - wöchentlich <input type="text"/> Stunden	F Sonstige Vereinbarungen (siehe § 11); Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen: <input type="text"/> <input type="text"/>																									

Die vorstehenden sowie die „weiteren Vertragsbestimmungen“ (§§ 1 - 11) sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

¹ Im Folgenden wird aus Lesbarkeitsgründen die männliche Form verwendet.

² Falls die Ausbildung in mehreren Ausbildungsstätten stattfindet, bitte vollständige Angaben zu allen Ausbildungsstätten unter F oder als Anlage beifügen.

Ort, Datum

Der Betriebsinhaber (Ausbildender)

Der Ausbilder

Der Lehrling (Auszubildender)

Die gesetzlichen Vertreter (Eltern, Sorgeberechtigte)

Amtliche Eintragungsvermerke - (nicht vom Ausbildungsbetrieb auszufüllen)

Eingetragen unter Nr. _____ am _____

in das Verzeichnis der Innung

Siegel _____ i. A. _____

Einschreibgebühr in Höhe von € _____ wurde bezahlt am _____

Der Vertrag ist anerkannt und in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle) der Handwerkskammer eingetragen worden am _____

i. A. _____

Weitere Vertragsbestimmungen

§ 1 Ausbildungsdauer

- Verkürzung der Ausbildungsdauer (siehe A¹)**
Eine vorgehende Berufsausbildung kann auf die Ausbildungsdauer angerechnet werden, sofern die dem Vertrag zugrunde liegende Ausbildungsordnung eine Anrechnungsmöglichkeit nach § 26 Abs. 2 Nr. 4 HwO oder § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBiG vorsieht.
Die Länder können durch Rechtsverordnung bestimmen, ob Bewerber einen Rechtsanspruch auf Anrechnung beruflicher Vorbildung durch Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder der Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung haben bzw. ob eine obligatorische Anrechnung erfolgt. Spätestens ab 1. August 2009 bedarf eine Anrechnung des gemeinsamen Antrages der Auszubildenden und Auszubildenden (§ 7 BBiG).
Nach § 27 b Absatz 1 HwO bzw. § 8 Abs. 1 BBiG hat die Handwerkskammer auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Auszubildenden die Ausbildungsdauer zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht wird.
- Dauer und Probezeit (siehe A¹ und B¹)**
Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**
Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter A¹ vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Prüfungsausschuss.
- Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses**
Besteht der Auszubildende die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr

§ 2 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende verpflichtet sich,

- Ausbildungsziel**
dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.
- Ausbilder**
selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils bekannt zu geben. Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.
- Ausbildungsordnung**
dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen.
- Ausbildungsmittel**
dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen/Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind.
- Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Unterweisung)**
den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule und zum Besuch von angeordneten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte anzuhalten und freizustellen.
- Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)**
dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später den Ausbildungsnachweis, der für die Berufsausbildung verlangt wird, kostenfrei auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen. Der Auszubildende bestimmt, ob der Ausbildungsnachweis schriftlich oder elektronisch geführt wird.
- Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**
dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.
- Sorgepflicht**
dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.
- Ärztliche Untersuchungen**
sich von dem jugendlichen Auszubildenden Bescheinigungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass dieser
a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
b) vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres nachuntersucht worden ist.
- Eintragungsantrag**
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügung der Vertragsniederschriften zu beantragen. Gleiches gilt bei späteren Änderungen wesentlicher Vertragsinhalte. Die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt der Auszubildende (Betrieb).
- Anmeldung zu Prüfungen**
den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischenprüfungen und zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung anzumelden, ihn für die Teilnahme freizustellen und die Prüfungsgebühren zu bezahlen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die erste Nachuntersuchung gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen.

§ 3 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.
Der Auszubildende verpflichtet sich,

- Lernpflicht**
die im Rahmen seiner Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.
- Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 2 Nr. 5 freigestellt wird.
- Weisungsgebundenheit**
den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.
- Betriebliche Ordnung**
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten.
- Sorgfaltspflicht**
Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.
- Betriebsgeheimnisse**
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.
- Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)**
einen vorgeschriebenen (schriftlichen oder elektronischen) Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.
- Benachrichtigung**
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Nachricht zu geben.
Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9. Ärztliche Untersuchung

soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich ärztlich
a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.

10. Nebenaktivitäten

Nebenaktivitäten nicht durchzuführen, soweit keine vorherige schriftliche Genehmigung durch den Auszubildenden vorliegt.

§ 4 Ort der Ausbildung/Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 5 in der genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebsrat für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. Wird der Jugendliche an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.

§ 5 Vergütung und sonstige Leistungen

1. Tarifliche Vergütung

Soweit Vergütungen tariflich geregelt und anwendbar (siehe D¹) oder nach § 11 vereinbart sind, gelten die tariflichen Sätze.

2. Fälligkeit (Höhe siehe D¹)

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

3. Sachleistungen

Soweit der Auszubildende dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die Regelung des § 17 Abs. 2 BBiG.

4. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Kosten, die durch den Besuch der Berufsschule entstehen, werden nicht vom Auszubildenden getragen.

5. Berufskleidung

Wird vom Auszubildenden eine besondere betriebstypische Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie dem Auszubildenden zur Verfügung gestellt.

6. Fortzahlung der Vergütung

Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen
a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Gesellenprüfung/Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, ferner für die nach dem Gesetz erforderlichen ärztlichen Untersuchungen;
b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er
- sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt.
- aus einem sonstigen in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.
Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

§ 6 Ausbildungszeit und Urlaub

1. Ausbildungszeit (siehe C¹)

Bei noch nicht 18 Jahre alten Personen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Die höchstzulässige tägliche Beschäftigungszeit beträgt 8 Stunden. Wenn jedoch im Betrieb die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 1/2 Stunden beschäftigt werden. Die höchstzulässige wöchentliche Beschäftigungszeit beträgt bei noch nicht 18 Jahre alten Personen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz 40 Stunden; wenn eine tariflich günstigere Regelung zur Anwendung kommt, gilt diese. Die Ausbildung kann auf Antrag gemäß § 8 Abs. 1 BBiG in Teilzeit durchgeführt werden.

2. Urlaub (siehe E¹)

Werktage sind alle Tage, außer Sonn- und gesetzliche Feiertage. Endet die Ausbildung nach dem 30.06., hat der Auszubildende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 Kündigung

1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. Kündigungsgründe

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist.
b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

3. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle § 7 Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

4. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Güteverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.

5. Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (§ 7 Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

6. Aufgabe des Betriebs, Wegfall der Ausbildungsseignung

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungsseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 8 Zeugnis

Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 9 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der bei der zuständigen Innung errichtete Ausschuss zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten anzurufen.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter F¹ dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

Hinweis für den Ausbildungsbetrieb: Bitte ergänzen Sie sofort nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages diese Anmeldung und senden Sie diese an die zuständige Berufsschule

Anmeldung zum Besuch einer Berufsschule für das

Schuljahr ____ / ____

Angaben zum Ausbildungsbetrieb

Name:	
Straße, Nr.:	
PLZ, Ort:	
Zuständige Ausbilder /-in:	
Telefon:	
Mobil:	
Fax:	
E-Mail:	

Angaben zum/zur Auszubildenden

Name:		Geburtsdatum:	
Vorname:		Geburtsort:	
Straße, Nr.:		Geschlecht:	<input type="checkbox"/> männlich weiblich divers
PLZ, Ort:		Staatsangehörigkeit:	<input type="checkbox"/> deutsch
Bundesland:		andere	
Telefon:		E-Mail:	
Mobil:			

Angaben zu dem/den Erziehungsberechtigten (bei Auszubildenden unter 18 Jahren)

Name / Namen:		Telefon:	
		Mobil:	
Straße, Nr.:		Fax:	
PLZ, Ort:		E-Mail:	

Angaben zum Bildungsweg des/der Auszubildenden

zuletzt besuchte Schule:		
Schulabschluss:	Abgangsklasse:	Abgangsjahr:
<input type="checkbox"/> ohne Hauptschulabschluss <input type="checkbox"/> Hauptschulabschluss <input type="checkbox"/> Realschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss (Mittlerer Bildungsabschluss) <input type="checkbox"/> Hochschul-/Fachhochschulreife (Abitur/Fachabitur) <input type="checkbox"/> Im Ausland erworbener Abschluss, der den o. g. Abschlüssen nicht zuzuordnen ist		

Angaben zur Ausbildung

Ausbildungsberuf:	
ggf. Fachrichtung / Schwerpunkt:	
Ausbildungsbeginn:	Ausbildungsende:
Zuständige Handwerkskammer:	

Ort, Datum

Unterschrift des/des Auszubildenden